

Gemeinde Haag a. d. Amper

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Haag a.d. Amper

- Sitzungsort:** Rathaus-Sitzungssaal Haag
- am:** 3. Dezember 2024
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 19:39 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Anton Geier
- Schriftführer:** Zeilmeier Tahnee, Verwaltungshauptsekretärin
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 14 anwesend.
- Dominik Berger
Anja Aigner
Christian Drausnick
Christian Engel
Franz Graf Basselet von La Rosée
Franz Huber
Rebecca Kern
Helmut Leitl
Elisabeth Maier
Dr. Petra Michel
Richard Pflügler
Klaus Reiter
Robert Schwaiger
- Es fehlen entschuldigt:** Benedikt Flexeder
- Außerdem anwesend:** Frau Brigitte Haberl, VG Zolling
Pressevertreter 1

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 12.11.2024
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
 - 4.1 Allgemeine Informationen
 - 4.1.1 Übersicht zur Kommunalen Verkehrsüberwachung
 - 4.1.2 Brand im Kraftwerk Zolling
 - 4.1.3 Volkstrauertage
 - 4.1.4 Veranstaltung Bürgerfond vom Kraftwerk Zolling
 - 4.1.5 Senioren Adventsfeiernachmittag
5. Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/10 Gemarkung Haag a. d. Amper, In der Mulde 6a in 85410 Haag a. d. Amper
6. Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Haag a.d. Amper; Festlegung der Stufenwerte für die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen:
Festlegung einer Abschlagsregelung für Zisternen mit Überlauf und Sickerschächte mit Überlauf;
Berücksichtigung von Kiesflächen bei Anträgen zur Einzelveranlagung
7. Anfragen und Anregungen
 - 7.1 Schlachtabfälle in Inkofen
 - 7.2 Schulforum in der Grundschule Haag a. d. Amper
 - 7.3 Aufstellung von Verkehrsspiegeln in Inkofen
 - 7.4 Baurechtliche Prüfung von Bauvorhaben in Haag a. d. Amper
 - 7.5 Anfrage zum Streusalzverbot für private Haushalte

Öffentliche Sitzung

1./ Einwohnerfragestunde

Aktuell werden keine Fragen gestellt.

2./549 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 12.11.2024

Beschluss: 14 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 12.11.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeister Anton Geier gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Haag a.d. Amper vom 12.11.2024 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

Beschlussbuch Nr. 12./541

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 08.10.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 08.10.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

4./ Bericht des Bürgermeisters

4.1/ Allgemeine Informationen

4.1.1/ Übersicht zur Kommunalen Verkehrsüberwachung

Bürgermeister Anton Geier informiert über die Kosten Nutzen Aufstellung der Kommunalen Verkehrsüberwachung des Jahres 2024. Er gibt einen Überblick über die vorhandenen Blitzerstellen im Gemeindegebiet Haag a.d. Amper.

Die Aufstellungen zeigen, dass die Verkehrsüberwachung auch Sinn macht. Sie gibt einen Überblick wo vermehrt Überschreitungen stattfinden. Auch die eigenen Messgeräte helfen, den Verkehr zu entschleunigen.

4.1.2/ Brand im Kraftwerk Zolling

Gemeinderatsmitglied Franz Huber berichtet über den Brand im Kraftwerk Zolling. Bei den Kohlebunkern kam es bei Schweißarbeiten zu einem Brand.

Deshalb sind die Übungen der Feuerwehr im Kraftwerk Zolling sehr wichtig.

4.1.3/ Volkstrauertage

Bürgermeister Anton Geier informiert, dass zwei Volkstrauertage mit anschließender Brotzeit in Haag a.d. Amper und Inkofen stattgefunden haben.

4.1.4/ Veranstaltung Bürgerfond vom Kraftwerk Zolling

Gemeinderatsmitglied Robert Schwaiger hat Bürgermeister Anton Geier bei dieser Veranstaltung vertreten.
Das Kraftwerk Zolling unterstützt jährlich umliegende Vereine mit Finanzierungshilfen für verschiedene Projekte.

4.1.5/ Senioren Adventsfeiernachmittag

Bürgermeister Anton Geier berichtet über die schöne Adventsfeier mit ca. 60 Senioren.

5./550 Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/10 Gemarkung Haag a. d. Amper, In der Mulde 6a in 85410 Haag a. d. Amper

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.07.2024 (Beschlussbuch-Nr. 6./516) wurde der Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/10 Gemarkung Haag a. d. Amper, In der Mulde 6a in 85410 Haag a. d. Amper behandelt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Nun wurde ein Tekturantrag eingereicht zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage.

Das Einfamilienwohnhaus weist die Grundrissabmessungen von 9,64 m x 10,84 m, einem Vorsprung mit 3,64 m x 5,48 m, einer Dachneigung von 42 Grad, sowie einer Wandhöhe von 7,24 m vor.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „In der Mulde“ in Haag a. d. Amper. Das Grundstück wurde mit dem Bebauungsplan überplant. Es gibt keine expliziten Festsetzungen für das Grundstück. Bei der Überprüfung der Eingabeplanung wurden folgende Abweichungen von den Bebauungsplanfestsetzungen festgestellt:

Maß der baulichen Nutzung	Planung	Festsetzung im Bebauungsplan
Wandhöhe	7,24 m talseitig 4,34 m bergseitig	Für das Grundstück wurden keine Wandhöhen festgelegt (weder für Bestand noch für zusätzliche Bebauung) (Ziffer 2.11 i. V. m. Plan-teil)
Dachneigung	42 Grad	37-40 Grad (Ziff. 2.12)
Grundflächenzahl	0,36	Für das Grundstück gibt es keine Vorgabe zur Grundflächenzahl, andere Grundstücke 0,30 (Ziff.2.11)
Stützmauer	Abgetreppte L-Steine als Stützmauer bis zu 2,00 m Höhe	Stützmauern aus Beton sind grundsätzlich unzulässig. sofern sie jedoch wegen der Gelände-verhältnisse unvermeidbar sind dürfen sie nur eine Höhe von max. 0,60 m erreichen Bepflanzte Trockenmauern sind von dieser Be-schränkung ausgenommen. (Ziff. 4.3)

Die Befreiung für die Wandhöhe kann aus Sicht der Verwaltung zugelassen werden. Es wurde im Bebauungsplangebiet bereits bis zu 7,0 m Wandhöhe befreit. Bei den umliegenden Grundstücken ist die tal- und bergseitige Wandhöhe auf maximal 6,40 m begrenzt. Da es keine Festsetzung für das Grundstück gibt, wird im vorliegenden Fall seitens der Verwaltung die Befreiung als notwendig, aber auch als städtebaulich vertretbar erachtet. In diesem Fall ist die Geländesituation zu beachten, wie auf den Ansichten zu erkennen.

Die Befreiung für die Dachneigung wurde bereits mehrfach im Bebauungsplangebiet „In der Mulde“ erteilt.

Die Befreiung für die Grundflächenzahl kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden, die Befreiung wurde bereits mehrfach erteilt, außerdem gibt es für das Grundstück keine Vorgaben zur GRZ.

Die Befreiung für die Stützmauer ist aufgrund der Geländesituation notwendig. Die Befreiung wurde in diesem Ausmaß noch nicht erteilt. Allerdings handelt es sich hierbei laut Antragsunterlagen nur um eine zeitlich begrenzte Mauer. Wenn das Nachbargrundstück bebaut wird, und die Nachbargarage an die Garage des Bauherren angrenzt, wird die Stützmauer wieder entfernt. Aus Sicht der Verwaltung kann die Befreiung erteilt werden, da es sich um eine notwendige Hangsicherung handelt die zeitlich begrenzt ist. Der Gemeinde ist der Abriss der Stützmauer schriftlich anzuzeigen.

Der Stellplatzbedarf wird nach gemeindlicher Stellplatzsatzung eingehalten.

Sofern seitens des Gemeinderates Haag a. d. Amper mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird seitens der Verwaltung empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag und den erforderlichen Befreiungen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlages wird verwiesen.

Beschluss: 14 : 0

Zum Tekturantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 130/10 Gemarkung Haag a. d. Amper, In der Mulde 6a in 85410 Haag a. d. Amper wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Haag a. d. Amper werden die für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Mulde“ hinsichtlich der Wandhöhe (Ziff. 2.11 i.V.m. Planteil), der Dachneigung (Ziff. 2.12), der Grundflächenzahl (Ziff. 2.11) und der Höhe von Stützmauern (Ziff.4.3) erteilt.

Die Dienstbarkeiten für die Abwasserkanalisation und der Wasserversorgung, sowie die Zufahrt sind der Baugenehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

**6./551 Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Haag a.d. Amper;
Festlegung der Stufenwerte für die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen:
Festlegung einer Abschlagsregelung für Zisternen mit Überlauf und Sickerschächte mit Überlauf;
Berücksichtigung von Kiesflächen bei Anträgen zur Einzelveranlagung**

Im Zusammenhang mit der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Haag a.d. Amper erhielt mit Beschluss vom 12.März 2024 (Beschlussbuch-Nr. 14./486) den Auftrag zur Flächenermittlung nach der Methode „Grundstücksabflussbeiwerte in Stufen“ Herr Franz Rohrmaier, techn. Betriebswirt aus 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg.

In der heutigen Sitzung sollen die zukünftige Festlegung der Stufenwerte und eine mögliche Festlegung einer Abzugsregelung beschlossen werden.

Die Anzahl der Stufen der Grundstücksabflussbeiwerte ist nicht gesetzlich festgelegt, so dass die Einteilung von Seiten des Gemeinderates Haag a.d. Amper festgelegt werden kann.

Herr Rohrmaier schlägt die Einteilung in die Stufe 0 (Einzelveranlagung) sowie die Stufen I bis VI vor:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von – bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung	0,00 – 0,09	
I	0,12	0,10 – 0,15	minimal (nahezu unbebaut)
II	0,20	0,16 – 0,24	gering (aufgelockert)
III	0,30	0,25 – 0,36	normal
IV	0,45	0,37 – 0,54	hoch (verdichtet)
V	0,67	0,55 – 0,80	sehr hoch (stark verdichtet)
VI	0,90	0,81 – 1,00	maximal (nahezu voll bebaut)

Aus Gründen der Erfassung müssen die Stufen vor Beginn der Zuordnung von bebauten und befestigten Flächen zu den einzelnen Grundstücken bzw. wirtschaftlichen Einheiten festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Stufeneinteilungen würde einen hohen Arbeitsaufwand verursachen.

Auch wenn der Gemeinderat mit dem Erlass der Satzung (voraussichtlich Ende 2025) diese Parameter sowieso beschließt, empfiehlt die Verwaltung bereits jetzt in der heutigen Sitzung des Gemeinderates eine Entscheidung hinsichtlich der Parameter zu fassen, um Herrn Rohrmaier eine gesicherte Arbeitsgrundlage geben zu können.

Herr Rohrmaier hat mit der Einteilung in die Stufen 0 sowie I bis VI in mehreren Gemeinden gute Erfahrungen gemacht. Eine Einteilung in die o. g. Stufen stellt einen praktikablen Mittelweg dar, um sowohl die Genauigkeit bei der Erfassung zu erhöhen, als auch eine für die Verwaltung praktikable Lösung zu bieten, um nachträgliche Anpassungsanträge im Rahmen zu halten.

Das technische Büro Rohrmaier geht wie folgt bei der Flächenermittlung vor:

- Erfassung aller bebauter und befestigter Flächen anhand Luftbilder, technischer Berechnungen etc.
- Ermittlung des individuellen Grundstücksabflussbeiwertes
(= Summe bebaute und befestigte Fläche geteilt durch Grundstücksgröße)
- Einordnen des individuellen Grundstücksabflussbeiwertes in die entsprechende Stufe
- Mitteilen der Stufe, der Unter- und Obergrenze der Stufe und der gebührenpflichtigen Fläche (= mittlerer Abflussbeiwert der Stufe multipliziert mit der Grundstücksfläche) an den Anschlussnehmer mit der Bitte um Überprüfung der angenommenen abflusswirksamen Flächen und ggf. Einreichung eines Antrages auf Einzelveranlagung oder Berücksichtigung eines Abschlages für Zisternen bzw. Sickerschächte mit Überlauf.

Außerdem soll durch Beschluss heute auch eine maximale Abweichung in Quadratmetern innerhalb einer Stufe festgelegt werden. Auch wenn dies laut Herrn Rohrmaier zwar nur wenige große Unternehmen betrifft, muss diese maximale Abweichung bereits am Anfang der Ermittlungsarbeiten geklärt sein. Auch hierzu gibt es in der Literatur keinen rechnerischen Nachweis, sondern kann vom Gemeinderat festgelegt werden.

Herr Rohrmaier schlägt die Zahl von 400 m² als maximale Abweichung innerhalb der Stufe vor.

Dazu führt er folgendes Beispiel an:

Es handelt sich um ein großes Gewerbegrundstück (10.000 m² Grundstücksfläche) mit 5.800 m² bebaute und befestigte Flächen, die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.

Mit dem Wert von 0,58 (5.800 m²/ 10.000 m²) wird dieses Grundstück in die Stufe V mit dem mittleren Wert 0,67 (für Werte von 0,55 – 0,80) eingeordnet, so dass sich eine gebührenpflichtige Fläche von 6.700 m² ergibt (=0,67 x 10.000 m²).

Die Differenz zur tatsächlichen bebauten und befestigten Fläche beträgt somit 900 m² (= 6.700 m² - 5.800 m²). Da dies laut Herrn Rohrmaier gegenüber dem normalen Wohnhaus ungerecht wäre, muss in der Satzung ein maximaler Abweichungswert von der berechneten zur tatsächlichen eingeleiteten Fläche enthalten sein. Im vorliegenden Beispielfall wäre dann mit den oben berechneten 900 m² der maximale Wert von 400 m² überschritten, so dass die eingeleiteten Flächen auf Antrag mit 5.800 m² anstatt mit 6.700 m² berechnet werden.

Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, dem Vorschlag von Herrn Rohrmaier hinsichtlich der Stufenfestlegung und der Abweichung der Quadratmeter innerhalb der Stufe zuzustimmen, da die Begründung dafür nachvollziehbar und die Stufeneinteilung praktikabel ist.

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in der Gemeinde Zolling ab 01.01.2021 hat der technische Betriebswirt Franz Rohrmaier in mehreren Gemeinden die Flächenermittlung durchgeführt und mitgeteilt, dass in einigen Gemeinde eine sog. „Zisternenregelung“ angewendet wird, d.h. ein Abzug von der berechneten abflusswirksamen gebührenpflichtigen Fläche für das Vorhandensein einer Zisterne mit Überlauf oder sonstigen Sammelvorrichtungen mit Überlauf.

Es kann eine Abschlagsregelung eingeführt werden, jedoch ist eine Abschlagsregelung nicht verpflichtend.

Von Seiten der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass jede Abzugsregelung zu einer Mehrarbeit der Verwaltung aufgrund der Einzelfallprüfung führt und diese zusätzlichen Verwaltungskosten auch in die Höhe der Niederschlagswassergebühr miteinkalkuliert werden.

Die Abschlagsregelung ist nicht für die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen durch Herrn Rohrmaier notwendig, sondern muss erst mit dem Erlass der Satzung festgelegt werden, um die Anträge auf Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche prüfen zu können.

Ein Beschluss darüber kann trotzdem bereits aber in der heutigen Sitzung gefasst werden.

Von Seiten der Verwaltung werden folgende Parameter für den Abschlag für Zisternen mit Überlauf oder Sickerschächte mit Überlauf vorgeschlagen:

- Mindestvolumen 4 m³ pro Einzeleinrichtung vor, da auch die Fachliteratur von diesem Wert ausgeht.
- Abschlag von 15 m² von der berechneten gebührenpflichtigen Fläche pro m³ Volumen einer vorhandenen Zisterne bzw. Sickerschachtes mit Überlauf
- Die Abzugsbegrenzung, d.h. der prozentual maximale Wert des Abzugs von der errechneten gebührenpflichtigen Fläche beträgt 40 %.

Annahme: 1.000 m² Grundstück, Einzelhaus mit Garage und Garagenzufahrt 300 m² gebührenpflichtige Fläche, Zisterne 6 m³.

Abzug für Zisterne pro m³:

15 m² x 6 -> 90 m² -> 300 m² minus 90 m² = 210 m²

(Abzug 90 m² entspricht: 30 %, d.h. nicht höher als 40 %),

somit ergibt sich eine gebührenpflichtige Fläche von 210 m² statt 300 m².

Folgende Gründe sprechen nach Ansicht der Verwaltung für eine Abzugsbegrenzung:

Von Zisternen bzw. Sickerschächten mit Überlauf im Gegensatz zu Sickerschächten ohne Überlauf oder Zisternen ohne Überlauf gelangt bei geringer Entnahme - über den Überlauf- das Niederschlagswasser in das öffentliche Entwässerungssystem. Außerdem gelangt trotzdem von anderen Flächen, deren Niederschlagswasser nicht in die Zisterne bzw. Sickerschacht mit Überlauf läuft, dieses Niederschlagswasser in die gemeindliche Niederschlagswasser-entwässerung und verursacht Kosten.

Durch die sog. „Zisternenregelung“ = Abschlagsregelung reduziert sich die gebührenpflichtige Fläche, d.h. der Kostenteiler wird geringer und die Niederschlagswassergebühr pro m² höher als ohne Abschlagsregelung für Zisternen mit Überlauf und Sickerschächte mit Überlauf.

Die Abschlagsregelung und Abzugsbegrenzung kann auch in einem Folgekalkulationszeitraum angepasst werden, wenn bereits Erfahrungswerte hinsichtlich der Anwendung der heute beschlossenen Abschlagsregelung und Abzugsbegrenzung vorliegen.

Nach der Ermittlung des Stufenwertes für das jeweilige Grundstück wird den Anschlussnehmern dieser Stufenwert, die Untergrenze und Obergrenze in m² für das jeweilige Grundstück mitgeteilt, um prüfen zu können, ob die tatsächliche abflusswirksame Fläche innerhalb der Stufe liegt.

Sollte der Anschlussnehmer feststellen, dass tatsächlich weniger Flächen abflusswirksam sind, z.B. da eine Dachfläche an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen ist oder auch im Garten versickert, z.B. bei Terrassen und dies eine Stufenänderung ergibt, dann kann der Anschlussnehmer einen Antrag auf Einzelveranlagung stellen mit einem Plan, in dem alle überbauten und befestigten Flächen einzuzeichnen sind und deren Ableitung (in Kanal, versickert, fließt zur Straße) angeben.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Einzelveranlagung können Kiesflächen, die die natürliche Sickerfähigkeit des Bodens nicht wesentlich verändern, als nicht abflusswirksame Flächen eingestuft werden und sind demnach nicht gebührenrelevant. Darüber sollte aber der Gemeinderat einen Beschluss fassen, damit eine Bearbeitungsvorgabe für die Verwaltung vorliegt.

Vor Versendung der Anhörungsschreiben an die Anschlussnehmer werden diese durch Veröffentlichung auf der Homepage, im Gemeindeblatt oder andere Veröffentlichungen über die notwendige Flächenermittlung und den Ablauf zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr informiert. Der Mitteilung über die Stufeneinteilung und der gebührenpflichtigen Fläche liegt auch ein Flyer bei, aus dem alle relevanten Informationen zu entnehmen sind. Außerdem stehen die Mitarbeiter auch telefonisch für Rückfragen zur Verfügung.

Gemeinderatsmitglied Helmut Leitl bittet SG 45 um Prüfung der Anhörung. Darin soll mit einem Satz auf die eigenständige Prüfung der Berechnung hingewiesen werden, sollte dies noch nicht vorhanden sein.

Beschluss: 14 : 0

1. Die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen werden wie folgt unterteilt:

Stufe	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von – bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung	0,00 – 0,09	
I	0,12	0,10 – 0,15	minimal (nahezu unbebaut)
II	0,20	0,16 – 0,24	gering (aufgelockert)
III	0,30	0,25 – 0,36	normal
IV	0,45	0,37 – 0,54	hoch (verdichtet)
V	0,67	0,55 – 0,80	sehr hoch (stark verdichtet)
VI	0,90	0,81 – 1,00	maximal (nahezu voll bebaut)

2. Die Abweichung innerhalb der Stufe wird auf maximal 400 m² festgelegt.
3. Einer Abschlagsregelung von der gebührenpflichtigen Fläche beim Vorhandensein einer Zisterne mit Überlauf bzw. eines Sickerschachtes mit Überlauf wird zugestimmt.

4. In der Abschlagsregelung für Zisternen mit Überlauf und Sickerschächte mit Überlauf werden folgende Parameter festgelegt:
 - Das Mindestvolumen pro Zisterne bzw. Sickerschacht jeweils mit Überlauf beträgt 4 m³.
 - Der Abschlag pro m³ für eine Zisterne mit Überlauf bzw. einen Sickerschacht mit Überlauf von der errechneten gebührenpflichtigen Fläche beträgt 15 m².
 - Die Abzugsbegrenzung, d.h. der prozentual maximale Wert des Abzugs von der errechneten gebührenpflichtigen Fläche beträgt 40 %.
5. Kiesflächen, die die natürliche Sickerfähigkeit des Bodens nicht wesentlich verändern, werden bei der Bearbeitung eines Antrages auf Einzelveranlagung als nicht abflusswirksame Flächen eingestuft und sind demnach nicht gebührenrelevant.

7./ Anfragen und Anregungen

7.1/ Schlachtabfälle in Inkofen

Gemeinderatsmitglied Richard Pflügler berichtet über Schlachtabfälle an der Streuobstwiese bei der Grundwassermessstelle Inkofen.

Bürgermeister Anton Geier beauftragt den Bauhof, diese gegebenenfalls zu beseitigen.

7.2/ Schulforum in der Grundschule Haag a. d. Amper

Gemeinderatsmitglied Dominik Berger berichtet über die rege Beteiligung der Eltern am Schulforum. Es wurde sich über den Pausenhof beschwert. Die nicht versiegelte Fläche wäre nur matschig und der Pausenhof wäre zu klein.

Bürgermeister Anton Geier informiert über den Bericht des KUVB. Bei der Prüfung der Schule wurden nur geringe Mängel beanstandet, welche behoben werden.

Gemeinderatsmitglied Klaus Reiter erfragt, ob die Luftreinigungsgeräte in den Klassenzimmern noch in Betrieb sind.

Bürgermeister Anton Geier informiert, dass die Filter ausgetauscht und die Geräte vermutlich eher wenig genutzt werden.

7.3/ Aufstellung von Verkehrsspiegeln in Inkofen

Gemeinderatsmitglied Anja Aigner bittet SG 31 um Prüfung einer Aufstellung von Verkehrsspiegeln in der Haager Straße und an der Ausfahrt bei Herrn Rathspieler in Inkofen.

7.4/ Baurechtliche Prüfung von Bauvorhaben in Haag a. d. Amper

Gemeinderatsmitglied Christian Engel bittet um Prüfung bezüglich einer Genehmigung für den Holzständerbau und dem Carport in der Hagenastr. 15 in Haag a. d. Amper, Flurnummer 695/4 Gemarkung Haag a.d. Amper.

7.5/ Anfrage zum Streusalzverbot für private Haushalte

Gemeinderatsmitglied Robert Schwaiger erkundigt sich über den Hinweis auf der Homepage, bezüglich des Verwenden von Streusalz von Privathaushalten.

Grundsätzlich sollen private Haushalte kein Salz streuen.

Vorsitzender:

Anton Geier
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Zeilmeier Tahnee
Verwaltungshauptsekretärin